



STADT WASSENBERG

AMTSBLATT DER STADT WASSENBERG

49. Jahrgang

Ausgabe Nr.: 18/2021

Erscheinungstag: 17.12.2021

**Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg,
Roermonder Str. 25–27, 41849 Wassenberg**

Inhalt:

Seite:

I. Amtlicher Teil

1. 12. Satzung vom 17. Dezember 2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 **147 - 148**
2. 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 **149 - 150**
3. 14. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 **151 - 152**
4. 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 **153 - 154**
5. Satzung vom 17.12.2021 über die 1. Änderung der Satzung der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung) vom 25.09.2007 **155 - 157**
6. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl **158**

II. Nichtamtlicher Teil

entfällt

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25–27, 41849 Wassenberg, ausgelegt und steht im Internet unter dem Schlagwort „Bekanntmachungen“ auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.wassenberg.de) zur Verfügung. Das Amtsblatt kann im Abonnement per Post zu einem Preis von pauschal 30,00 €/Jahr oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Darüber hinaus besteht die Option, das Amtsblatt kostenfrei per E-Mail als Newsletter zu erhalten. Eine Anmeldung hierzu ist auf der vorgenannten Internetseite möglich.

Verantwortlich für den Inhalt ist Bürgermeister Marcel Maurer.
Erreichbarkeiten: E-Mail: info@wassenberg.de, Telefon: 02432/4900-0.

**12. Satzung vom 17. Dezember 2021
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

bei wöchentlicher Entsorgung

für ein 35 l-Gefäß	175,00 €
für ein 50 l-Gefäß	232,00 €

bei zweiwöchentlicher Entsorgung

für ein 35 l-Gefäß	87,50 €
für ein 50 l-Gefäß	116,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.550,00 €

Artikel II

Diese 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

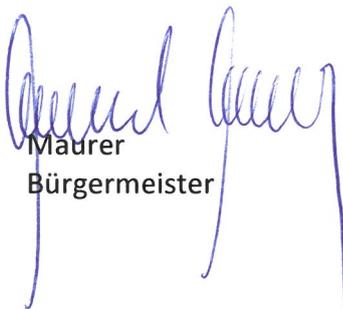
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung vom 17.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 16.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17.12.2021


Maurer
Bürgermeister

**3. Änderungssatzung vom 17.12.2021
zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I, S. 3901), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2016, S. 560), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I, S. 2099), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 18,00 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Wassenberg vom 29.09.2017 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 16.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17.12.2021



Maurer
Bürgermeister

**14. Änderungssatzung vom 17.12.2021
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 916), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW 2019 S. 1029), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021 S. 560) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021 S. 560) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 die folgende 14. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.
In § 5 Abs. 4 wird der Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.

2.
Es wird in § 5 folgender Absatz 4a) eingefügt:

„(4a) Bei einer Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 75 %.“

Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 16.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17.12.2021



Maurer
Bürgermeister

3. Änderungssatzung vom 17.12.2021

zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12. 2019 (GV NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- „(1) *Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam*
- | | | |
|-----------|---|--------------------------|
| <i>a)</i> | <i>nur ein Hund gehalten wird</i> | <i>54,00 €,</i> |
| <i>b)</i> | <i>zwei Hunde gehalten werden</i> | <i>90,00 € je Hund,</i> |
| <i>c)</i> | <i>drei oder mehr Hunde gehalten werden</i> | <i>120,00 € je Hund,</i> |
| <i>d)</i> | <i>ein gefährlicher Hund gehalten wird</i> | <i>420,00 €,</i> |
| <i>e)</i> | <i>zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden</i> | <i>600,00 € je Hund.</i> |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 17.12.2021 zur Hundesteuersatzung der Stadt Wassenberg vom 01.09.1997 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 16.12.2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17.12.2021


Maurer
Bürgermeister

Satzung
vom 17.12.2021
über die 1. Änderung der Satzung
der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung)
vom 25.09.2007

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wassenberg am 16.12.2021 die 1. Änderung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungsgebiet) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2026.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

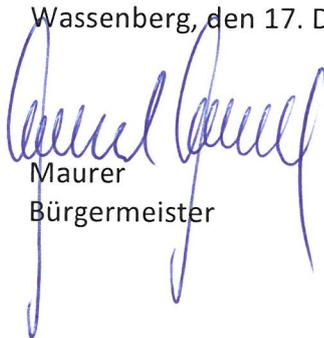
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung), gemäß dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 17. Dezember 2021



Maurer
Bürgermeister



Stadt Wassenberg

Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg

M 1:5000

Flächengröße: 23,6 ha

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes G II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl

Auf dem vorbezeichneten Friedhof befindet sich das nachfolgende Doppelwahlgrab in einem ordnungswidrigen Zustand und die Ruhefrist ist abgelaufen:

Grabfeld GII, Nr. 061 Schmidtke, Rudolf

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstelle abzuräumen und einzuebnen.

Das Einebnen der Grabstätte wird rechtzeitig vorher durch dieses Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht.

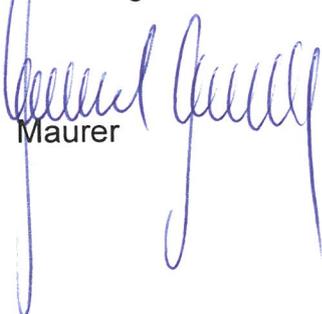
Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer 004, 41849 Wassenberg bis zum

13. März 2022

erhoben werden. Danach wird die Grabstätte durch den Baubetriebshof eingeebnet.

Wassenberg, den 13. Dezember 2021

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Maurer